

**Prof. Dr. Hans Rotter SJ**

**Ehe und homosexuelle Partnerschaft  
Vergleichbares und Unterscheidendes in moraltheologischer Sicht**

Es gibt heute in einer Reihe von Staaten Bestrebungen, homosexuellen Partnerschaften eine gesetzliche Regelung mit bestimmten Rechten zukommen zu lassen. Dänemark führte schon 1989 für homosexuelle Paare eine „registrierte Partnerschaft“ ein, die der Ehe nahezu gleichgestellt ist. In den Niederlanden gilt eine ähnliche Gesetzgebung seit 1997. In Frankreich können Homosexuelle seit 1999 einen „zivilen Pakt“ schließen, der entsprechende Rechte sicherstellt. Ähnlich ist es in den spanischen Regionen Katalonien, Aragonien und Navarra, wobei in Navarra homosexuelle Paare sogar Kinder adoptieren können.

Immer wieder kommt es bei solchen Gesetzesprojekten zu hoch emotionalen Auseinandersetzungen. Man konnte das ja auch im letzten November verfolgen, als der deutsche Bundestag nach heftiger Debatte mit der Mehrheit von SPD und Bündnisgrünen der sog. „Homosexuellen-Ehe“ zustimmte. Es bedarf einer Versachlichung der Diskussion, um hier zu einem gültigen Urteil zu finden und die gegensätzlichen Positionen einander näher zu bringen. Auch offizielle kirchliche Stellungnahmen, etwa von der Deutschen Bischofskonferenz oder der EKD, die sonst oft gemeinsame Erklärungen verabschieden, und auch vom Vatikan stimmen hier nicht überein. Inwieweit sind die dabei jeweils vorgebrachten Begründungen gerechtfertigt? Ist das Argument, dass man die Familie und ihre privilegierte Stellung schützen müsse, etwa nur ein Vorwand, um Vorurteile gegenüber den Homosexuellen aufrecht zu erhalten? Nach all dem, was den Homosexuellen in der Geschichte auch unter Mitverschulden der Kirche angetan worden ist, wird man hier sehr vorsichtig sein müssen. Wir wollen deshalb im folgenden erst einmal klarstellen, was denn Ehe und homosexuelle Partnerschaft miteinander gemeinsam haben und was sie unterscheidet.

Bemerkungen zum Wesen der Ehe

a) Die Pastoralconstitution *Gaudium et Spes* Vat.II Nr. 48 definiert die Ehe als Lebens- und Liebesgemeinschaft. Es ist offensichtlich, dass damit eine Definition gegeben ist, die keine eindeutige Abgrenzung gegenüber anderen Lebensgemeinschaften darstellt. Auch eine Freundschaft oder eine Kameradschaft kann eine Lebens- und Liebesgemeinschaft darstellen. Natürlich kann man sagen, dass zur ehelichen Liebe eine besondere Qualifikation gehört. Aber man müsste noch deutlicher angeben können, worin diese Besonderheit der ehelichen Liebe besteht. Wenn man dann darauf hinweist, dass es sich eben um die Liebe zwischen Mann und Frau handelt, vielleicht auch um eine Liebe, die auf Kinder hin offen ist, dann ist nicht klar, ob das einen so entscheidenden Unterschied gegenüber anderen Lebensgemeinschaften ausmacht.

Selbstverständlich muss man ja auch solche Partnerschaften als Ehe anerkennen, bei denen z.B. aus Gründen des Alters oder eines organischen Mangels die Zeugung von Nachwuchs ausgeschlossen ist.

Das Kriterium einer Lebens- und Liebesgemeinschaft ermöglicht also keine ganz eindeutige Abgrenzung von anderen menschlichen Gemeinschaften. D.h., dass hier teilweise Identitäten mit anderen Gemeinschaften bestehen, die dann vermutlich auch zu einer partiellen Identität in den bestehenden Werten und schließlich auch in den Rechten führen können.

b) Eigentlich entscheidend ist ein zweiter und wohl der Punkt, der den wichtigsten Unterschied zwischen der Ehe und anderen Lebensgemeinschaften ausmacht, nämlich die Zeugung und Erziehung von Nachwuchs. Hierin besteht zweifellos ein ganz entscheidender Vorzug der Ehe, der sie besonders schätzens- und schützenswert macht. Es ist zwar zuzugeben, dass dieser Aspekt aus verschiedenen soziologischen und wirtschaftlichen Gründen, aus Gründen der verlängerten Lebenserwartung usw. im heutigen Verständnis eher in den Hintergrund getreten ist. Dennoch geht es hier um eine lebenswichtige Funktion für das Weiterleben einer Gesellschaft, daran muss der Staat größtes Interesse haben und es fördern. Dabei handelt es sich um die Zeugung neuen Lebens, und besonders auch um eine entsprechende Erziehung, die die jungen Menschen zu guten Mitgliedern der Gesellschaft heranzieht. Die Ehe ist jene Institution, der diese Aufgabe an sich zukommt und um derentwillen sie einen so hohen Rang in der Gesellschaft bekleidet.

Allerdings können wir nicht übersehen, dass in vielen Fällen diese Aufgabe nicht realisiert wird. Aber auch eine kinderlose Ehe genießt größtenteils die rechtlichen Privilegien wie Ehen mit Kindern. Das gilt ebenso, wie eine Ehe bestimmte Privilegien genießt, auch wenn die Beziehung zwischen den Partnern sehr lau und vielleicht krisenhaft gelebt wird. Die soziale und politische Hochschätzung der Ehe beruht nicht auf der Realisierung der Ziele im Einzelfall, sondern auf der Zielsetzung der Institution im Allgemeinen.

c) Aus christlicher Sicht wird man schließlich darauf hinweisen, dass die Ehe von Mann und Frau auch als Abbild der Gemeinschaft von Christus und der Kirche, als Sakrament zu verstehen ist. Diesen sakramentalen Charakter wird man ausdrücklich keiner anderen menschlichen Gemeinschaft zusprechen. Allerdings kann man wohl doch jeder Liebesbeziehung zwischen zwei Menschen analog etwas von diesem Charakter zuerkennen, insofern wir nach den Aussagen der Bibel (Mat 25, 31-46) im Mitmenschen Christus dienen und ihn finden. Es ist eben der personale Vollzug der Liebe, in dem der Mensch Gott begegnet.

#### Zur Charakteristik der homosexuellen Lebensgemeinschaft

Diesen kurzen Bemerkungen zum Wesen der Ehe sei nun einiges zur Charakteristik der homosexuellen Lebensgemeinschaft gegenübergestellt. Was hier vor allem den Unterschied zur

Ehe ausmacht, ist die Tatsache, dass das Ziel einer Zeugung neuen Lebens wegfällt. Das gilt jedenfalls für eine Lebensgemeinschaft von schwulen Männern. Bei Lesben wäre ja unter Beziehung eines fremden Samenspenders in Form einer künstlichen Insemination eine Mutterschaft durchaus möglich. Dass man gegen die Beziehung des Samenspenders schwere Bedenken vorzubringen hat, braucht hier nicht weiter ausgeführt zu werden. Dieses Auseinanderfallen eines biologischen Vaters und der Personen, die das Kind erziehen, kann schwierige und für das Kind sehr belastende Probleme nach sich ziehen.

Es ist aber auch an die Fälle zu denken, wo z.B. eine lesbische Frau von einer früheren Verbindung ein Kind oder auch mehrere in eine lesbische Lebensgemeinschaft mitbringt. Analoges kann auch bei Schwulen vorkommen. Man kann natürlich sagen, dass in solchen Fällen die Kinder ursprünglich nicht aus der homosexuellen Gemeinschaft stammen, sondern aus einer heterosexuellen Ehe. Aber sie werden in einer homosexuellen Gemeinschaft aufgezogen, auch wenn dabei zusätzlich eine Art Stiefmutter bzw. so etwas wie ein Stiefvater im Spiel ist. Besondere Auffälligkeiten wird man bei solchen Kindern kaum feststellen. Man muss ja auch bedenken, welche Defizite sonst von Kindern in der Erziehung oft zu verkraften sind, etwa wenn sie nur von einem Elternteil aufgezogen werden, wenn sie eine vielleicht sogar wiederholte Scheidung der Eltern zu überstehen haben oder wenn einfach zwischen Vater und Mutter schwerere Konflikte bestehen. Solche Kinderschicksale dürfen nicht verharmlost werden. Aber sie wirken sich nicht immer in einem auffälligen Fehlverhalten aus.

Sicher muss auch in dem Fall, wo in einer homosexuellen Lebensgemeinschaft Kinder aufgezogen werden, ein prinzipielles Defizit festgestellt werden, insofern es für eine optimale Erziehung neben dem weiblichen Moment der Mutter auch das männliche des Vaters braucht. Von da her ergibt sich auch, dass man im Falle einer Adoption ein heterosexuelles Adoptivelternpaar vorziehen wird. Dieses Vorzugsprinzip wird auch begünstigt durch die Tatsache, dass auf ca. zehn Ehepaare, die ein Kind adoptieren wollen, ein Kind tatsächlich zur Adoption freigegeben wird.

Wenn wir das bisher Gesagte betrachten und sehen, wie verschiedene Aspekte von Ehen einerseits und homosexuellen Lebensgemeinschaften andererseits nur unscharf von einander abgegrenzt werden können und oft beiden gemeinsam sind, dann scheint es nicht so plausibel, dass man aus ethischen Gründen eine Aufwertung homosexueller Lebensgemeinschaften ausschließen müsse. Allerdings sollte man doch wegen des unbestritten bestehenden Unterschiedes bezüglich der Hinordnung auf Kinder den Terminus „Ehe“ der Gemeinschaft von Mann und Frau vorbehalten. Leider wird sogar in Gesetzestexten dieser sprachliche Unterschied verwischt, wenn z.B. in den Niederlanden im Gesetz von einer „Zivilehe“ unter Gleichgeschlechtlichen gesprochen wird.

## Ablehnende Haltung von Bibel und Kirche

Aber auch abgesehen von der Frage einer unmissverständlichen Terminologie gibt es von kirchlicher Seite verschiedene sehr radikal ablehnende Stellungnahmen. Was sind die Gründe? Das wird vielleicht in einem Beitrag für die „Bild-Zeitung“ am ungeschminktesten deutlich, in einer Wortmeldung von Joachim Kardinal Meisner, der fürchtet, der Gesetzentwurf zur Aufwertung homosexueller Lebensgemeinschaften betreibe „die Privilegierung homosexueller Beziehungen und damit die staatliche aktive Förderung von aus christlicher Sicht unsittlichen Verhaltensweisen“. Mit diesen unsittlichen Verhaltensweisen ist offenbar der gleichgeschlechtliche Geschlechtsverkehr, bzw. die gegenseitige Masturbation gemeint, die nach unserer Tradition als schwer sündhaft beurteilt werden. Das scheint in der Problematik einer Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften wenigstens aus kirchlicher Sicht, aber auch noch in einer breiteren Öffentlichkeit tatsächlich der Knackpunkt zu sein; und deshalb ist es hier wohl auch nötig, auf diese Frage etwas ausführlicher einzugehen.

Die traditionelle kirchliche Moralthologie beruft sich bei ihrer Verurteilung homosexueller Handlungen zunächst auf die Bibel. Man ist der Meinung, dass die Heilige Schrift in homosexuellen Handlungen eine schlimme Abirrung sieht. Der „Katechismus der katholischen Kirche“ (KKK) gibt zum Beleg vier Stellen an, nämlich Gen 19,1-29; Röm 1, 24-27; 1 Kor 6,10 und 1 Tim 1-10. Was sagen diese Zitate aber genauer?

In Gen 19,1-29 handelt es sich um die Geschichte des Lot in Sodom, der Besuch von zwei Männern bekommt. Da heißt es: „Sie waren noch nicht schlafen gegangen da umstellten die Einwohner der Stadt das Haus, die Männer von Sodom, jung und alt, alles Volk von weit und breit. Sie riefen nach Lot und fragten ihn: Wo sind die Männer, die heute abend zu dir gekommen sind? Heraus mit ihnen, wir wollen mit ihnen verkehren.“ - Es ist ganz offensichtlich, dass es sich bei den Einwohnern Sodoms nicht um lauter konstitutionell Homosexuelle handeln konnte. Man kann aus dem Text sicher eine Verurteilung der Vergewaltigung entnehmen. Damit wäre natürlich klar, dass es sich um ein schweres sittliches Unrecht handelt. Im Text selbst wird noch deutlicher die Verletzung des Gastrechtes angesprochen, so dass es dem Lot weniger schlimm erscheint, wenn er seine eigenen Töchter zu einer solchen Vergewaltigung ausliefert, als dass er seine Gäste preis gibt. Jedenfalls läßt sich eine schwere Verurteilung der gleichgeschlechtlichen Liebe unter Achtung der Freiheit des Partners aus dieser Stelle nicht herauslesen.

Ein anderer Tatbestand liegt in 1 Kor 6,9 vor: „Wisst ihr denn nicht, dass Ungerechte das Reich Gottes nicht erben werden? Täuscht euch nicht! Weder Unzüchtige noch Götzendiener, weder Ehebrecher, noch Lustknaben, noch Knabenschänder... werden das Reich Gottes erben.“ Die Exegeten sind sich uneinig, ob hier Päderastie im allgemeinen oder nur die spezielle Form einer

käuflichen Knabenliebe verurteilt wird. Die Übersetzung „Lustknaben und Knabenschänder“ für malakos und arsenokoites ist zudem zwar möglich, aber nicht als zwingend beweisbar. Wir würden hier wohl von dem Vergehen eines sexuellen Missbrauches von Kindern oder Jugendlichen sprechen, was ja auch heute als sehr verwerflich gilt, aber eben etwas anderes ist als gleichgeschlechtliche Liebe.

Die gleichen Probleme haben wir mit der im KKK ebenfalls zitierten parallelen Stelle 1 Tim 1,10, wo wieder der Begriff arsenokoites für Knabenschänder begegnet. Auch mit diesen Stellen ist eine eindeutige Verurteilung der Homosexualität, wie wir sie heute definieren, nicht zu belegen.

Schließlich zitiert der „Weltkatechismus“ noch Röm 1, 24-27. Das ist sicher die wichtigste Passage in unserem Zusammenhang. Es ist hier die Rede von Menschen, die die Wahrheit durch Ungerechtigkeit niederhalten. „Denn was man von Gott erkennen kann, ist ihnen offenbar; Gott hat es ihnen offenbart. Seit Erschaffung der Welt wird seine unsichtbare Wirklichkeit an den Werken der Schöpfung mit der Vernunft wahrgenommen, seine ewige Macht und Gottheit. Daher sind sie unentschuldig. Denn sie haben Gott erkannt, ihn aber nicht als Gott geehrt und ihm nicht gedankt. Sie verfielen in ihrem Denken der Nichtigkeit, und ihr unverständiges Herz wurde verfinstert. Sie behaupteten, weise zu sein, und wurden zu Toren. Sie vertauschten die Herrlichkeit des unvergänglichen Gottes mit Bildern, die einen vergänglichen Menschen und fliegende, vierfüßige und kriechende Tiere darstellen. Darum lieferte Gott sie durch die Begierden ihres Herzens der Unreinheit aus, so dass sie ihren Leib durch ihr eigenes Tun entehrten. Sie vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge, sie beteten das Geschöpf an und verehrten es anstelle des Schöpfers - gepriesen ist er in Ewigkeit. Amen. Darum lieferte Gott sie entehrenden Leidenschaften aus: ihre Frauen vertauschten den natürlichen Verkehr mit dem widernatürlichen; ebenso gaben die Männer den natürlichen Verkehr mit der Frau auf und entbrannten in Begierde zueinander; Männer trieben mit Männern Unzucht und erhielten den ihnen gebührenden Lohn für ihre Verirrung. Und da sie sich weigerten, Gott anzuerkennen, lieferte Gott sie einem verworfenen Denken aus, so dass sie tun, was sich nicht gehört.“

An diesem Text fällt die starke Betonung der Abwendung von Gott auf: die Menschen vertauschten die Wahrheit Gottes mit der Lüge! Als Folge bestraft sie Gott damit, dass er sie entehrenden Leidenschaften und einem verworfenen Denken ausliefert. Nach Auskunft der Exegeten wird hier die Ablehnung heidnischen Denkens und Tuns vorausgesetzt. Auch die Homosexualität der Griechen ist heidnisches Handeln und darum den Juden fremd. - Zudem erscheint diese Verkehrung des Herzens als göttliche Strafe für persönliche Verfehlungen. Eine konstitutive Homosexualität vorgängig zur Freiheit des Menschen kennt Paulus nicht. Deshalb lässt sich auch aus dieser Stelle eine Verurteilung gleichgeschlechtlicher Liebe im heutigen Sinn nicht ableiten.

Das sind die wichtigsten Bibelstellen, die zur Frage der Homosexualität immer wieder angeführt werden. Ein eindeutiger Urteilsspruch über gleichgeschlechtliche Liebe, wie wir sie heute verstehen, ist aus ihnen nicht herauszulesen. Das bestätigen auch die Exegeten, wie etwa R. Schnackenburg<sup>1</sup>. Auch aus einigen weiteren Stellen, die man auf Homosexualität bezogen hat, ist nicht mehr an für heute gültiger und verbindlicher Beurteilung zu entnehmen. Sicher zeigt die Bibel insgesamt eine eher negative Einstellung zur Homosexualität. Das ist auch kaum anders zu erwarten, wenn man bedenkt, dass Homosexuelle eine Minderheit darstellen, die man gewöhnlich ablehnt - wie andere Minderheiten auch, wenn man auch bedenkt, wie sehr man sich damals gegen die „Sitten der Heiden“ zur Wehr gesetzt hat. Aber das ist keine eindeutige, verbindliche theologische Aussage.

Ebenso wenig wie der biblische Befund hilft uns die nachbiblische kirchliche Tradition weiter. Denn sie beruht von den Kirchenvätern an, besonders seit Augustinus auf zwei Grundsätzen, die wir heute nicht mehr halten können. Der eine ist die These, dass das erste und indispensable Ziel der Ehe die Zeugung von Nachwuchs oder mindestens die Offenheit auf ihn hin sei. Wo diese Möglichkeit oder die Bereitschaft dazu ausgeschlossen ist, sei der eheliche und erst recht ein nichtehelicher Verkehr ein schweres sittliches Unrecht. Diese Auffassung von der Zeugung als erstem Ziel der Ehe ist durch das Vaticanum II aufgegeben worden. Die Pastoralkonstitution *Gaudium et spes* zählt in Nr. 48 die verschiedenen Ziele der Ehe in unverbindlicher Reihung nebeneinander auf. Man dachte dabei besonders an Ehepaare, bei denen keine Fruchtbarkeit mehr gegeben war, denen man aber die Würde einer gültigen Ehe nicht absprechen wollte. Natürlich war von der traditionellen These her, dass geschlechtlicher Verkehr immer auf Zeugung hin offen sein müsse, auch jede homosexuelle Handlung verurteilt.

Ein zweites Prinzip traditioneller Sexualmoral war die grundsätzlich negative Sicht der Sexualität, des sexuellen Verlangens und der erotischen Lust. Das galt so sehr, dass nach Augustinus sogar der Geschlechtsverkehr innerhalb der Ehe als „erlaubte Sünde“ zu betrachten war, erlaubt wegen der Notwendigkeit des Zieles der Zeugung, aber doch Sünde, insofern diese Handlung mit Lust verbunden ist.

Nach verschiedenen relativ zaghaften Änderungen in der Bewertung der Sexualität schon im Mittelalter und bei manchen Autoren der Neuzeit ist es dann im 20. Jahrhundert in der Moralthologie zu einer deutlichen Uminterpretation gekommen. Diese hat sich da und dort auch in kirchlichen Dokumenten, besonders in den Texten des II. Vaticanums, auch im KKK gezeigt. Zu einer grundsätzlichen Neudarstellung der Sexualethik von Seiten des kirchlichen Lehramtes ist

---

<sup>1</sup>Vgl. R. Schnackenburg, *Die sittliche Botschaft des Neuen Testaments* Bd. 1, Freiburg i.Br. 1986,241,

es aber noch nicht gekommen. Die dadurch zu erklärende Zwiespältigkeit und Unsicherheit kirchlicher Aussagen betrifft nicht zuletzt das Thema der Homosexualität. So wird z.B. einerseits nachdrücklich betont, dass Homosexuelle nicht diskriminiert werden dürfen und dass ihre Anlage an sich nicht sündhaft sei. Andererseits wird vor der Vermeidung von Ärgernis und Missverständnis so sehr gewarnt, dass man Homosexuellen nicht einmal für religiöse Veranstaltungen kirchliche Räume zur Verfügung stellen soll.<sup>2</sup>

Bei der Beschäftigung mit der Tradition der Sexualmoral und speziell der traditionellen Bewertung der Homosexualität ist immer auch zu bedenken, dass empirische Wissenschaften neuerdings Einsichten über die homosexuelle Prägung beigebracht haben, die früher unbekannt waren und mit denen frühere Auffassungen in Gegensatz gestanden sind. So führt uns auch der Blick in die Tradition in unserer Frage zu keinem gesicherten Ergebnis und hilft uns nicht weiter.

#### Wandel in der Sicht heutiger Moraltheologie

---

<sup>2</sup>„Besondere Beachtung sollte der Planung religiöser Feiern und der Benutzung kirchlicher Gebäude, einschließlich der Bereitstellung katholischer Schulen und Kollegien für solche Gruppen geschenkt werden. Für manche mag die Erlaubnis, von kirchlichem Eigentum Gebrauch zu machen, lediglich als ein Ausdruck von Gerechtigkeit und Liebe erscheinen; in Wirklichkeit aber steht sie in Widerspruch zu den Zielen, für die diese Einrichtungen gegründet worden sind. Sie kann zur Quelle von Missdeutung und Ärgernis werden.“Homosexualitatis problema Nr. 17

Die Moralthologie lässt aber deutlich eine neue Sicht erkennen. Sie versucht, die Homosexualität mehr von einer ganzheitlichen Betrachtung her zu bewerten. Sie fragt also nicht einfach, ob der einzelne homosexuelle Akt an sich naturgemäß ist, sondern danach, was er zum Ausdruck bringt, welche Funktion er in einer personalen Beziehung hat, welche personale Bedeutung ihm zukommt. Freilich formulieren die Autoren in konkreten Fragen dann meist sehr vorsichtig. So schreibt etwa Bernhard Fraling zur Frage der Sündhaftigkeit homosexueller Akte: „So stimme ich in der praktischen Konsequenz, die Peschke daraus zieht, voll und ganz zu, dass hier das Verdikt der Wahrscheinlichkeit schwerer Sünde in jedem Fall ausgeübter Homosexualität nicht schlechterdings allgemeingültig gelten kann.“<sup>3</sup>

W. Korff macht in seinem Artikel zur Homosexualität im Lexikon für Theologie und Kirche deutlich: Wenn man die beiden Aspekte einer verantwortlichen Gestaltung des Partnerbezugs und dem der möglichen Entstehung neuen Lebens als eigenständig betrachtet, dann ändern sich damit zwangsläufig auch die Bewertungsmaßstäbe einer Bindung zwischen gleichgeschlechtlich orientierten Menschen.

Maßgeblich für eine solche veränderte Bewertung der Homosexualität sind vor allem folgende Aspekte:

1. Homosexualität als Anlage ist nicht als Folge einer freien Entscheidung zu verstehen: Dabei sprechen wir hier von der konstitutiven Homosexualität, nicht von vorübergehenden Formen, wie sie etwa in einer rein gleichgeschlechtlichen Umgebung auftreten können und dann in einer verschieden-geschlechtlichen Umgebung wieder verschwinden. Wir sprechen hier auch nicht von Phänomenen der Bisexualität, wo dann vielleicht später noch eine scheinbare Verschiebung der geschlechtlichen Orientierung möglich ist. Von der eindeutig homosexuellen Prägung aber gilt: Wenn Männer und Frauen diese Anlage nicht selbst gewählt haben, wie auch der KKK Nr. 2358 mit Recht betont, dann kann darin keine sittliche Schuld liegen. Wenn diese Anlage in der frühen Kindheit definitiv feststeht, dann kann es auch nicht mehr darum gehen, sie zu therapieren oder zu verleugnen. Es wird sich vielmehr die Aufgabe stellen, sich mit ihr auseinanderzusetzen und sie positiv in seine Persönlichkeitsentwicklung zu integrieren. Dann ist es wichtig, dass man sich im Prozess des Coming out dieser geschlechtlichen Orientierung bewusst wird und zu ihr steht, also nicht versucht, sie vor sich selbst zu verleugnen und zu verdrängen. Ebenso ist es wichtig, dass man sich nicht auf Dauer genötigt fühlt, sie vor seiner Umgebung zu verleugnen und die Rolle eines Heterosexuellen zu spielen. Denn eine derartige grundsätzliche Verleugnung wird den Eindruck erwecken, dass es sich bei dieser Veranlagung um etwas Schlechtes und Beschämendes handelt. Das müsste zerstörerische Auswirkungen auf das Selbstwertgefühl von Homosexuellen haben.

---

<sup>3</sup> B.Fraling, Sexualethik. Ein Versuch aus christlicher Sicht. Paderborn 1995, 242.



2. Die Problematik der Integration der geschlechtlichen Anlage: Die Annahme seiner selbst ist für die positive Entwicklung der Persönlichkeit unverzichtbar. Die gleichgeschlechtliche Anlage ist eine so fundamentale Prägung der Persönlichkeit, dass jemand, der zu sich selbst kein positives Verhältnis finden kann, in seinem Selbstwertbewusstsein schwer beeinträchtigt ist.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine entsprechende Einstellung der Gesellschaft. Denn wenn diese dem Homosexuellen nur signalisiert, dass er nicht der sein sollte, der er ist, dann wird sich dieser auch schwer tun, sich selbst anzunehmen. Dazu braucht er auch ein gewisses Maß an Akzeptanz durch seine Umgebung. Von dieser Problematik her ist ja auch die hohe Rate von Selbsttötungen bei Homosexuellen zu verstehen. Die Verweigerung der Akzeptanz homosexueller Personen in unserer Gesellschaft führt immer wieder zu Persönlichkeitskrisen und zum Suizid. Eine Gesellschaft, die gegenüber Homosexuellen sehr abweisend ist, macht sich dadurch mitschuldig an solchen Auswirkungen.

3. Eine dauerhafte Beziehung steht ethisch höher als wechselnde, unverbindliche, promiskuitive Kontakte. Einige kirchliche Lehräußerungen verlangen vom Homosexuellen eine völlige geschlechtliche Enthaltung. „Homosexuelle sind zur Keuschheit berufen“; formuliert der „Katechismus der katholischen Kirche“ (Nr 2359). Damit verlangt man mehr als etwa vom zölibatären Priester. Denn dieser wird zu seinem Stand nicht gezwungen, sondern soll sich in Freiheit dazu entscheiden. Er braucht dazu entsprechende Motive. Vom Homosexuellen verlangt man die völlige geschlechtliche Enthaltung unabhängig von seiner Freiheitsentscheidung. Viele werden dadurch überfordert sein. Für sie käme es darauf an, sexuelle Beziehungen möglichst human und sittlich zu gestalten.

Wo der Wille und die Fähigkeit zu völliger sexueller Enthaltung fehlen, wo man diese andererseits für sittlich geboten hält, besteht die Gefahr, dass Intimbeziehungen aufgenommen werden, die man dann bei der ersten Beziehungskrise wieder aufgibt, zumal die Einstellung der Gesellschaft ohnehin signalisiert, dass diese Kontakte eigentlich nicht sein sollten. Weil man aber dann das Allein-Sein über längere Zeit doch nicht erträgt, nimmt man eine weitere Beziehung auf, die aus den gleichen Gründen wieder nicht standhält. So kommt eine Promiskuität zustande, die für die Entwicklung der Persönlichkeit sicher weniger wünschenswert ist, als eine stabile, dauerhafte Beziehung. Dazu bräuchte es aber auch eine Stabilisierung durch die Anerkennung der Gesellschaft.

Man kann verstehen, dass Homosexuelle davon überzeugt sind, dass sie ihr Schwul- oder Lesbisch-Sein guten Gewissens leben können. Sie wollen dafür nicht sittlich verurteilt werden, sondern wollen auch eine gewisse Anerkennung der Kirchen - soweit ihnen überhaupt noch etwas

an Glaube und Kirche liegt. In diesem Zusammenhang sei nur kurz die Problematik einer Segnung angesprochen, die heute im evangelischen, gelegentlich aber auch im katholischen Bereich mehr oder wenig heimlich geübt wird. Erstaunliches trägt zu dieser Problematik der amerikanische Historiker John Boswell zusammen in seinem Werk „Same sex unions in premodern Europe“<sup>4</sup>, wo auf über 400 Seiten liturgische Texte zur Segnung von Paaren des gleichen Geschlechts aus einem Zeitraum von ca. 1000 Jahren zusammengetragen werden.

Was immer auch für homosexuelle Partnerschaften und ihre Anerkennung durch die Gesellschaft spricht, so muss nun aber doch auch gefragt werden, was dagegen spricht, insofern es sich negativ auf die Würde und das Wohl der Institution Ehe auswirkt. Eigentlich könnte man ja meinen, dass die Hochschätzung verschiedener Lebenspartnerschaften eine Aufwertung der Ehe mit sich bringt, weil dadurch der Wert der Partnerschaft in der Gesellschaft steigt. Aber offenbar bleiben doch auch bestimmte Befürchtungen.

So könnte man sich vorstellen, dass z.B. die Leute nicht mehr heiraten, weil sie auch auf andere Weise die gleichen Vorteile haben, aber den Verpflichtungen entgehen können. (Beispiel: Die Gleichstellung unehelicher Geburten mit den ehelichen. Die Mütter könnten dazu verleitet werden, nicht mehr zu heiraten.) Entsprechend könnte man sich vorstellen, dass Homosexuelle nicht mehr heterosexuell heiraten, wie das ja traditionell sehr häufig geschehen ist. Tatsächlich wäre das aber zu begrüßen. Solche Ehen sind sehr oft, wenn auch nicht immer, besonders konfliktreich und in ihrer Haltbarkeit bedroht. Sie sind für den einzelnen Homosexuellen gegen seine Natur.

Vielfach gibt es die Befürchtung, dass durch eine Aufwertung homosexueller Lebensgemeinschaften Heterosexuelle zur Homosexualität „abgeworben“ werden könnten. Das entspricht aber nicht heutigen Erkenntnissen. Man kann zu homosexuellen Akten verführt werden, aber nicht zur Homosexualität.

Natürlich könnte man auch befürchten, dass der Staat homosexuellen Lebensgemeinschaften Anteil an gewissen Privilegien geben könnte, die zu einer Schmälerung der Privilegien der Familie führen könnten. Derartiges wäre wohl nicht automatisch mit einer gewissen gesetzlichen Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften gegeben, sondern es läge in der Macht des Gesetzgebers, welche Zugeständnisse er hier macht, wie er sie finanziert ect.

Sollten tatsächlich durch die gesetzliche Anerkennung homosexueller Lebensgemeinschaften gewisse Nachteile für die Institution Ehe eintreten, dann muss man natürlich bedenken, dass durch die Verweigerung einer rechtlichen Anerkennung solcher Lebensgemeinschaften auch Nachteile -

---

<sup>4</sup> New York Verlag Vintage Books 1995 XXX, 412 S. Illustrat.

und zwar ganz erhebliche - für die homosexuellen Paare entstehen. Es müssen also beide Seiten gesehen und gegeneinander abgewogen werden. Auf der einen Seite wird man wohl sagen müssen, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft im allgemeinen, insofern sie nicht auf Kinder ausgerichtet ist, nicht den gleichen Schutz braucht wie Ehe und Familie. Auf der anderen Seite betont jedenfalls die Kirche nachdrücklich, dass die Homosexuellen nicht ungerecht benachteiligt werden dürfen.<sup>5</sup>

Die Diskussion um eine Gleichstellung von Ehe und homosexuellen Lebensgemeinschaften scheint insofern nicht sehr glücklich zu sein, als es sich bei solchen Lebensgemeinschaften jeweils um ganze Pakete von Aspekten und Rechten handelt. Man kann m.E. sicher nicht sagen, dass homosexuellen Lebensgemeinschaften („eingetragene Lebenspartnerschaften“) alle Rechte einer Ehe zukommen müssen. Man kann aber auch nicht sagen, dass ihnen gar keine Rechte dieser Art zustehen. Man muss vielmehr im einzelnen fragen, in welchen Aspekten Gemeinsamkeiten bestehen, die auch im rechtlichen und sozialen Bereich zur Geltung kommen sollen. Nach einem Diskussionspapier des stellvertretenden CDU/CSU-Vorsitzenden Bosbach kommen vor allem Bestimmungen folgender Art in Frage: Es soll die Möglichkeit einer „eingetragenen Lebenspartnerschaft“ geben, die in einem von einem Notar beurkundeten Dokument nachgewiesen werden kann. Je nach Wunsch könnten in diesem Dokument auch weitere Verhältnisse durch Verträge oder testamentarische Verfügungen geregelt werden. Eine Änderung des Mietrechts soll erreichen, dass nach dem Tod des einen Partners der andere automatisch in das bestehende Mietverhältnis eintreten kann. Das Zeugnisverweigerungsrecht, das Verwandte vor Gericht haben, soll auf homosexuelle Partnerschaften ausgedehnt werden. Homosexuelle sollen ebenso wie Angehörige großzügigere Bedingungen für den Besuch in Haftanstalten haben. Homosexuelle sollen das Recht auf Totensorge bei Beerdigungen sowie bei den Vorschriften über das Auskunfts- und Besuchsrecht bei Ärzten und Krankenhäusern erreichen. Es geht bei diesen Rechten darum, dass anerkannt wird, dass sich zwei Menschen besonders nahe stehen. Man kann sich eigentlich nicht vorstellen, warum solche Zugeständnisse eine Abwertung für Ehe und Familie bedeuten sollen.

Die Beurteilung einer homosexuellen Beziehung hängt auf dem Hintergrund unserer christlichen Tradition wesentlich davon ab, ob man diese Beziehung an sich für sündhaft und deshalb auch für sittenwidrig hält. Wenn ja, dann wird man natürlich auch gegen eine rechtliche Aufwertung sein. Wenn nein, dann scheint eine solche Aufwertung im Sinne der Gerechtigkeit in mancher Hinsicht geboten. Man sollte aber wegen des bleibenden Unterschiedes besonders im Hinblick auf die Zeugung von Nachkommenschaft nicht von einer Ehe sprechen. Man sollte deshalb auch im Einzelnen fragen, in welcher Hinsicht einem homosexuellen Paar mehr Rechte zustehen.

---

<sup>5</sup> KKK 2358 „Man hüte sich, sie in irgend einer Weise ungerecht zurückzusetzen.“

Im Übrigen wird eine Regierung in ihrer Gesetzgebung immer auch Bedacht auf die Einstellung der Bevölkerung nehmen müssen. Wenn man gerade in der Frage der Homosexualität überzeugt ist, dass hier massive Vorurteile verbreitet sind, dann sollte man sich um ihre Überwindung und eine breite Aufklärung bemühen.